

Ergänzende Lieferungsbedingungen für Hohraumsuspensionen

Wartezeiten:

Im Franko-Preis ist eine Entladezeit/Verarbeitungszeit von 1 Stunde enthalten. Bei Überschreitung dieser Zeit, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist, bringen wir pro angefangene ¼ Std. entsprechend unserem Angebot/Auftrag in Anrechnung. Basis der Abrechnung sind unsere Lieferscheine und die Tachoscheiben der anliefernden Silofahrzeuge.

Mindermengen:

Unseren Preisen liegt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine Mindestabnahme je Lieferung von 27 t zugrunde. Bei kleineren Mengen müssen wir einen Aufpreis in Höhe des Frachtsatzes zu der an 27 t fehlenden Menge berechnen.

Rückmengen/Rücktransport:

Für nicht abgenommene Mengen, die bereits im Lieferwerk verladen wurden, berechnen wir zusätzlich für die Rücknahme/Entsorgung den gleichen Preis wie den Franko-Preis pro zurückgenommene Tonne.

Abrufe/Änderungen:

Änderungen der Dispositionen an der Baustelle bitten wir wenigstens 24 Std. vor den vereinbarten Lieferterminen bekannt zu geben. Wird die Abnahme der Lieferung ohne unser Verschulden verweigert, oder die angelieferte Menge nicht abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Bereits geladene oder sich auf dem Weg befindliche Lieferungen gehen auf jeden Fall zu Lasten des Käufers.

Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (06.00 - 18.00 h) :

Für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit und an Wochenenden/Feiertagen erbitten wir Ihre gesonderte Anfrage. Die eventuell für diese Lieferzeiten erforderlichen Genehmigungen bitten wir, bauseits einzuholen.

Mängelhaftung:

Für die Güte des Baustoffs übernehmen wir Gewährleistung entsprechend unserer „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Produkte mit Zusätzen, zusätzlichem Wasser, Produkten anderer Hersteller/Lieferanten oder mit Baustellenprodukten vermischt oder sonst verändert bzw. vermengen oder verändern lässt oder die Hinweise unserer Technischen Merkblätter nicht beachtet werden. Wir haften auch nicht, wenn aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B.:

- a) unsachgemäße Bedienung oder technischer Defekt des Förderergerätes,
- b) unbefugtem Eindringen von Wasser bzw. Suspension in die Technik des Silofahrzeuges und den damit verbundenen Auswirkungen wie Verstopfen des Förderweges oder der nachträglichen Erhärtung im Fahrzeug. Zur Begrenzung dieses Risikos ist am Fördergerät eine Rückstauklappe zu verwenden.

Genehmigungen:

Genehmigungen für die Zulassung des Baustoffes und dem gewählten Einbringverfahren sind durch den Auftraggeber beim Bauherren, bei Behörden, Gutachtern oder anderen für die Freigabe zuständigen Stellen einzuholen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt anhand unserer beigefügten Wiegekarten.